

**Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen)
für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik
mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 27. Juli 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Studienjahr
§ 5	Zweck der Prüfung
§ 6	Akademischer Grad
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 9	Prüfungsvorleistungen
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Pflichtmodulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Wahlpflichtmodulen und Praktika, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe

- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- Schriftliche Ausarbeitung
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

4. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienplan in der Anlage ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung „Informatik II für Ingenieure“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „General Management I+II“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (5) Beinhaltet ein Modul Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

- (6) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
- (7) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“
5. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „diese“ ersetzt durch die Angabe „in Absatz 1“.
 - In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
 „(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
 - Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“.
 - Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 Satz 2 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu Absätzen 8 bis 11.
6. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In der zweiten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - In der dritten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - In der dritten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach den Worten „Bachelor-Fortgeschr.-Praktikum “ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M25 LP4“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M25 LP4“.
 - In der fünften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure I“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „1,5P M16.1 LP2“ ersetzt durch die Angabe „1,5PÜ M16.1 LP2“.
 - In der fünften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 4. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure II“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „1,5P M16.2 LP2“ ersetzt durch die Angabe „1,5PÜ M16.2 LP2“.
 - In der Legende wird die Zeile „P: Praktikum, Projekt“ ersetzt durch die Zeile „PÜ: Praktische Übung“.
 - In den Erläuterungen wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Juli 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 57), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2014 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Studienjahr
§ 5	Zweck der Prüfung
§ 6	Akademischer Grad
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 9	Prüfungsvorleistungen
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“

3. In § 7 Absatz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Gruppe“ das Wort „der“ eingefügt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen

(1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Pflichtmodulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.

(2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Wahlpflichtmodulen und Praktika, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
- Kolloquium
- Versuchsdurchführung
- Praktische Aufgabe
- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- Schriftliche Ausarbeitung
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten

Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche PräsentationEinzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienplan in der Anlage ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung „Informatik II für Ingenieure“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der BWL“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (5) Beinhaltet ein Modul Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (6) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
- (7) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“

6. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Anlage)“.
- b. In Absatz 2 wird das Wort „diese“ ersetzt durch die Angabe „in Absatz 1“.

- c. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - d. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
 „(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
 - e. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
 Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“
 - f. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“.
 - g. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 Satz 2 wird gestrichen.
 - h. Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu Absätzen 8 bis 10.
7. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und in Absatz 2 wie folgt geändert:
- a. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist.“
 - b. Das Wort „Wahlmodule“ wird jeweils durch das Wort „Wahlpflichtmodule“, das Wort „Wahlmodulen“ jeweils durch das Wort „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt.
8. Der bisherige § 11 wird zu § 12.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. In der zweiten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - b. In der dritten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - c. In der dritten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach den Worten „Bachelor-Fortgeschr.-Praktikum“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „3P M25 LP4“ ersetzt durch die Angabe „3PÜ M25 LP4“.
 - d. In der fünften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure I“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „1,5P M16.1 LP2“ ersetzt durch die Angabe „1,5PÜ M16.1 LP2“.
 - e. In der fünften Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 4. Semester nach der Angabe „Grundpraktikum für Ingenieure II“ ein Sternchen eingefügt und die Angabe „1,5P M16.2 LP2“ ersetzt durch die Angabe „1,5PÜ M16.2 LP2“.
 - f. In der Legende wird die Zeile „P: Praktikum, Projekt“ ersetzt durch die Zeile „PÜ: Praktische Übung“.
 - g. In den Erläuterungen wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 3

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Studienjahr
§ 5	Zweck der Prüfung
§ 6	Akademischer Grad
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 9	Prüfungsvorleistungen
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: „Industriepraktikum“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“

3. In § 7 Absatz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Gruppe“ das Wort „der“ eingefügt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen

(1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.

(2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“ und „Nichttechnische Module“ angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
- Kolloquium
- Versuchsdurchführung
- Praktische Aufgabe
- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- Schriftliche Ausarbeitung
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten

Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche PräsentationEinzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienplan in der Anlage ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum Elektrotechnik“.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der BWL“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (4) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (5) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (6) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“

6. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.“
 - b. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - c. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
 - d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“
 - f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.
Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu Absätzen 8 bis 10.

7. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 enthält folgende Fassung:
„Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht für die technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester entspricht dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.“
 - b. In Absatz 3 werden nach dem ersten Satz folgende zwei neue Sätze eingefügt:
„Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist.“
 - c. In Absatz 3 wird im neuen Satz 6 das Wort „Vertiefungsmodule“ ersetzt durch das Wort „Vertiefungsmodulen“.

8. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a. In der dritten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - b. In der sechsten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - c. In der achten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „NF-Inf-1v“ ersetzt durch die Angabe „Inf-11-2FNF“.
 - d. In der neunten Zeile der Tabelle werden in der Spalte für das 3. Semester die Wörter „Informatik für Nebenfächler (vertiefend)“ ersetzt durch „Informatik I (2F/NF)“.
 - e. In der neunten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach den Worten „Bachelor-Fortgeschrittenen-Praktikum I“ ein Sternchen eingefügt.
 - f. In der zehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „3 P“ ersetzt durch „3 PÜ“.

- g. In der elften Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „etit-“ durch „etit-313“, in der dritten Spalte die Angabe „etit-“ durch „etit-314“ und in der fünften Spalte die Angabe „etit-“ durch die Angabe „etit-118“ ersetzt.
- h. In der zwölften Zeile wird in der Spalte für das 1. Semester nach der Angabe „Studieneingangsprojekt für Ingenieure“ ein Sternchen eingefügt.
- i. In der zwölften Zeile wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „für Ingenieure“ ersetzt durch die Angabe „Elektrotechnik*“.
- j. In der dreizehnten Zeile wird in der Spalte für das 1. Semester die Angabe „1P“ ersetzt durch „1PÜ“ und in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch „3PÜ“.
- k. In den Erläuterungen werden die Wörter „: Titel des Moduls in Form der Modulnummer“ gestrichen.
- l. In den Erläuterungen werden die Wörter „Modulbezeichnung: Name des Moduls“ ersetzt durch „Modultitel“.
- m. In den Erläuterungen werden die Wörter „P: Praktikum“ ersetzt durch „PÜ: Praktische Übung“.
- n. In den Erläuterungen wird folgender Absatz angefügt:
„In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 4

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Studienaufbau
§ 4	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 5	Studienjahr
§ 6	Zweck der Prüfung
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfungen und Bonusleistungen
§ 10	Prüfungsvorleistungen
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Bildung der Gesamtnote
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Industriepraktikum“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“
3. In § 8 Absatz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Gruppe“ das Wort „der“ eingefügt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Prüfungen und Bonusleistungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“, „Nichttechnische Module“ und „Praktika und Projekt“ angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.“

5. Folgender neuer § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
 - (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum Elektrotechnik“.
 - (3) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der BWL“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
 - (4) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
 - (5) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - c) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - d) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
 - (6) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“
6. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.“
 - b. In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - c. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
 - d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Worte „Prüferinnen oder Prüfer und“ werden ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.“
 - f. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.
Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu Absätzen 8 bis 10.
7. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 enthält folgende Fassung:
„Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht für die technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester entspricht dem 0,7-fachen Wert

der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.“.

- b. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist.“
 - c. In Absatz 3 wird im neuen Satz 6 das Wort „Vertiefungsmodule“ durch das Wort „Vertiefungsmodulen“ ersetzt.
8. Der bisherige § 12 wird zu § 13.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. In der dritten Zeile der Tabelle wird jeweils das Wort „Ingenieure“ ersetzt durch die Worte „die Ingenieurwissenschaften“.
 - b. In der sechsten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 5. Semester die Angabe „Regelungstechnik I“ ersetzt durch das Wort „Regelungstechnik“.
 - c. In der achten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „NF-Inf-1v“ ersetzt durch das Wort „Inf-11-2FNF“.
 - d. In der neunten Zeile der Tabelle werden in der Spalte für das 3. Semester die Wörter „Informatik für Nebenfächler (vertiefend)“ ersetzt durch „Informatik I (2F/NF)“.
 - e. In der neunten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „Informatik für Nebenfächler (vertiefend)“ ersetzt durch die Angabe „Informatik I (2F/NF)“
 - f. In der neunten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester nach den Wörtern „Bachelor-Fortgeschrittenen-Praktikum I“ ein Sternchen eingefügt.
 - g. In der zehnten Zeile der Tabelle wird in der Spalte für das 6. Semester die Angabe „3 P“ ersetzt durch „3 PÜ“.
 - h. In der elften Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „etit-“ durch „etit-313“, in der dritten Spalte die Angabe „etit-“ durch „etit-314“ und in der fünften Spalte die Angabe „etit-“ durch die Angabe „etit-118“ ersetzt.
 - i. In der zwölften Zeile wird in der Spalte für das 1. Semester nach der Angabe „Studieneingangsprojekt für Ingenieure“ ein Sternchen eingefügt.
 - j. In der zwölften Zeile wird in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „für Ingenieure“ ersetzt durch „Elektrotechnik*“.
 - k. In der dreizehnten Zeile wird in der Spalte für das 1. Semester die Angabe „1P“ ersetzt durch „1PÜ“ und in der Spalte für das 3. Semester die Angabe „3P“ ersetzt durch „3PÜ“.
 - l. In den Erläuterungen werden die Wörter „: Titel des Moduls in Form der Modulnummer“ gestrichen.
 - m. In den Erläuterungen werden die Wörter „Modulbezeichnung: Name des Moduls“ ersetzt durch „Modultitel“.
 - n. In den Erläuterungen werden die Wörter „P: Praktikum“ ersetzt durch „PÜ: Praktische Übung“.
 - o. In den Erläuterungen wird folgender Absatz angefügt:
„In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel